
Vollzugsverordnung betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)

vom 27. März 2018 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr in den Gemeinden.

§ 2 Entschädigungen 1. Grundsätze

¹ Für Ernstfälle gemäss Art. 21 BFG²⁾ sowie für andere Dienstleistungen gemäss Art. 22 BFG werden je Stunde die folgenden Entschädigungen ausgerichtet: *

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. für die Offiziere: | Fr. 40.–; |
| 2. für die Unteroffiziere: | Fr. 35.–; |
| 3. für die Mitglieder der Mannschaft: | Fr. 30.–. |

² Für alle übrigen Verrichtungen für die Feuerwehr, wie insbesondere für Übungen, Feuerwachen, Wartungs- und Instandstellungsarbeiten, Dienstfahrten sowie das Erstellen von Einsatzplänen werden unter Vorbehalt von § 3 je Stunde Fr. 25.– ausgerichtet.

³ Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

⁴ Für bestimmte Aufgaben gemäss Abs. 2 können die Gemeinden im Feuerwehrreglement anstelle von Stundenentschädigungen Pauschalen vorsehen.

¹⁾ NG 613.1

²⁾ NG 613.1

§ 3 2. Pikettdienst

¹ Für den Pikettdienst an Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 100.– pro Tag ausgerichtet.

§ 4 3. Aus- und Weiterbildung

¹ Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen werden die folgenden pauschalen Entschädigungen ausgerichtet:

1. für Ganztagesanlässe: Fr. 300.–;
2. für Halbtagesanlässe: Fr. 150.–.

§ 5 Spesen

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die mit dem Besuch von Aus- und Weiterbildungen und dergleichen in Zusammenhang stehen.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)³⁾ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

³⁾ A 2012, 1881

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.03.2018	01.07.2018	Erlass	Erstfassung	A 2018, 656
10.12.2019	01.01.2020	§ 2 Abs. 1	geändert	A 2019, 2233

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.03.2018	01.07.2018	Erstfassung	A 2018, 656
§ 2 Abs. 1	10.12.2019	01.01.2020	geändert	A 2019, 2233